**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/5595**

25. 09. 96

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Andrea Fischer (Berlin), Kerstin Müller (Köln), Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/3931 —**

## Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsregelungen und gesetzliche Konsequenzen aus dem Benachteiligungsverbot für Behinderte im Grundgesetz

Seit der Änderung des Grundgesetzes vom 30. Juni 1994 heißt es in Artikel 3 Abs. 3 unserer Verfassung:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Diese am 30. Juni 1994 vom Deutschen Bundestag fast einstimmig verabschiedete Grundgesetzerweiterung war ein erster Schritt auf dem Wege der Gleichstellung von Behinderten und Nichtbehinderten. Diese Werteentscheidung des Verfassungsgebers muß in Gesetzgebung und Rechtsprechung ihren Ausdruck finden.

Die Bundesregierung selbst stellt in ihrem „Dritten Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation" vom 24. März 1994 (Drucksache 12/7148) fest, daß „eine tatsächliche Chancengleichheit von Behinderten mit Nichtbehinderten allerdings immer noch nicht erreicht" ist und „sich behinderte Menschen von einer neuen Behindertenfeindlichkeit und von einer Verwertungs- und ‚Brauchbarkeits'-Diskussion offen bedroht" fühlen (a. a. O., S. 3). Die Hoffnung der Behinderten, ihrer Verbände und Initiativen, daß die verfassungsrechtliche Wertentscheidung rasch auf die weitere rechtliche Gestaltung der gesellschaftlichen Wirklichkeit Einfluß nehmen würde, ist bisher enttäuscht worden. Die Bundesregierung hat bisher gesetzgeberische Vorhaben für Behinderte, wie das von Behindertenverbänden geforderte Antidiskriminierungsgesetz, abgelehnt und auf den bereits vor der Grundgesetzänderung (30. Juni 1994) vorgelegten Referentenentwurf zum Schwerbehindertengesetz (Sozialgesetzbuch IX, RefE: 15. November 1993) verwiesen.

Konsequenzen aus der Verfassungsänderung

In Deutschland leben etwa 6,4 Millionen Schwerbehinderte. Rechnet man noch die große Zahl der Behinderten hinzu, deren Behinderung unterhalb von 50 % eingestuft wurde, so kann man von mehr als acht Millionen Behinderten in der Gesellschaft sprechen, also rd. 10 % der Bevölkerung.

Die Belange von Behinderten müssen bei allen notwendigen Standards und Normen im öffentlichen Raum, etwa bei Planung und Bau von Gebäuden und Verkehrsmitteln, berücksichtigt werden. Dies ist eine notwendige Konsequenz der Grundgesetzänderung, die weit über leistungsrechtliche Regelungen der Sozialgesetzgebung hinausgeht.

Nach dem Menschenbild des Grundgesetzes liegt die Verantwortung für den eigenen Lebensentwurf in erster Linie bei den Menschen selbst. Das Diskriminierungsverbot untersagt jede Beeinträchtigung des individuellen Freiheitsraumes und die Beschneidung jener Optionen, die der Staat Nichtbehinderten einräumt. „Das im Grundgesetz verankerte Menschenbild fordert in seiner Konsequenz Integration, Partnerschaft und Mitwirkung. Die Solidarität mit behinderten Menschen und die Achtung ihrer Menschenwürde sind jedoch in der täglichen Praxis leider noch keine Selbstverständlichkeit. Wenn die Menschenwürde und das Lebensrecht behinderter Menschen in Frage gestellt werden, ist dies immer auch Ausdruck einer allgemeinen Gefährdung des gesellschaftlichen Wertebewußtseins." (Bundesregierung: „Dritter Bericht über die Lage der Behinderten und der Entwicklung der Rehabilitation" [Drucksache 12/7148, S. 3]) Wenn diese

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 25. September 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Feststellung bejaht wird, sind Bundesregierung und der Gesetzgeber um so dringlicher aufgerufen, die Gleichstellung von Behinderten mit Nichtbehinderten rechtlich durchzusetzen.

Die Individualgrundrechte der Menschen mit Behinderungen erfordern einen rechtlich ausgestalteten Rahmen, um die Benachteiligung der Behinderten im täglichen Leben zurückzudrängen und Schritt für Schritt Gleichberechtigung durchzusetzen.

Die Werteentscheidung der Grundgesetzänderung hat aber auch Auswirkungen auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen. „Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, daß die Grundrechte, die unmittelbar nur gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt gelten, auch im Zivilrecht zu beachten sind, und zwar mittelbar über die in den Normen enthaltenen Generalklauseln. Generalklauseln verlangen – so das Bundesverfassungsgericht – von den Gerichten eine Konkretisierung am Maßstab von Wertvorstellungen, die in erster Linie von den Grundsatzentscheidungen der Verfassung bestimmt werden. Deshalb sind die Zivilgerichte von Verfassungs wegen verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln die Grundrechte als ‚Richtlinien' zu beachten. Wegen dieser mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte müssen die Gerichte auch das in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes normierte Verbot einer Benachteiligung Behinderter berücksichtigen." (Drucksache 13/2441, S. 3)

In einer Veröffentlichung des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten heißt es hierzu: „Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründen nicht nur die Freiheitsrechte (wie etwa die Gewährleistung von Leben und körperlicher Unversehrtheit oder die Berufsfreiheit) Schutzverpflichtungen des Staates gegenüber den hinter diesen Rechten stehenden Verfassungswerten (und entsprechende Schutzansprüche des einzelnen), sondern auch die speziellen Gleichheitsregelungen. So hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Gleichberechtigungsgebot des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetes (alte Fassung) die Verpflichtung abgeleitet, im Rahmen des einfachen Rechtes Frauen vor Diskriminierung im Arbeitsleben (Nichtberücksichtigung einer Bewerbung aus Gründen des Geschlechtes) durch wirksame Sanktionen etwa im Sinne spürbaren Schadensersatzes zu schützen (BVerfGE 89, 276)." (M. Herdegen: Der neue Diskriminierungsschutz für Behinderte im Grundgesetz, hrsg. v. Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, Juni 1995, S. 34)

Der Diskriminierungsschutz für Behinderte im Grundgesetz muß sich also auch deutlich auf private Rechtsbeziehungen auswirken. Es muß Schluß sein damit, daß Versicherungen mit Behinderten keine Vertragsbeziehungen eingehen, weil sie diskriminierend Behinderung und chronische Erkrankung aus Sicht der Fragesteller fälschlich gleichsetzen; daß Gerichte Schadensersatz aus einem Reisevertrag gewähren, nur weil der Reisende mit Behinderten die Pension oder den Speiseraum teilt (so: Urteil des Amtsgerichts Flensburg, Aktenzeichen 63 C 265/92).

Inakzeptabel ist aus der Sicht der Fragesteller auch, daß ein Vormundschaftsgericht die Terminologie eines diskriminierenden Gutachtens in seinem Beschluß unkritisch übernimmt (Beschluß des Amtsgerichts Hannover vom 13. April 1994, Aktenzeichen 64 XVII, S. 1085).

Seitdem das neue verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot für Behinderte in Kraft ist, setzt es der Berufung auf die Privatautonomie Schranken: „Der Diskriminierungsschutz für Behinderte verstärkt in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und der Gewährleistung der Menschenwürde die Möglichkeiten – und die Verpflichtung – des Gesetzgebers, der Verwaltung und der Justiz, bestimmten diskriminierenden Auswüchsen im Privatrechtsverkehr entgegenzutreten. Dies gilt sowohl für Einschränkungen der Privatautonomie durch neue Gesetze als auch durch die Anwendung schon bestehender Normen des Bürgerlichen Rechts. Das neue Benachteiligunsgverbot verschiebt die verfassungsrechtliche Abwägung zwischen dem schon bislang geltenden Schutz Behinderter und gegenläufigen Belangen von Verfassungsrang (etwa der Berufsfreiheit oder der Privatautonomie) weiter zugunsten des Schutzes vor Diskriminierung." (M. Herdegen, a. a. O., S. 35)

Das Diskriminierungsverbot zum Schutz Behinderter gebietet allein keinen Nachteilsausgleich oder finanzielle Förderung von Behinderten. Ansprüche auf staatliche Leistungen zur Schaffung oder Besserung von Lebenschancen ergeben sich jedoch eindeutig aus dem Sozialstaatsprinzip im Zusammenspiel mit dem Benachteiligungsverbot und anderen Grundrechten. Das neue Diskriminierungsverbot „legt eine Verpflichtung zu ausgleichenden Maßnahmen in stärkerem Maße als bisher dort nahe, wo es um die effektive Verwirklichung von Grundfreiheiten" (M. Herdegen, a. a. O., S. 43) für Behinderte geht: beim Recht auf Kommunikation, auf Mobilität etc.

Denn noch immer

- ist die Aussonderung in Sonderkindergärten und Sonderschulen für behinderte Kinder der „normale" Weg ins Leben. Jeder Elternwunsch nach integrativer Bildung erfordert ein hohes Maß an Initiative und Beharrlichkeit gegenüber Behörden und Trägern. In vielen Fällen wird sie gänzlich verweigert;
- zeigt die gesellschaftliche Wirklichkeit, daß Menschen mit Behinderungen vor Barrieren stehen, die eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erschweren oder unmöglich machen;
- ist der öffentliche Personennah- und -fernverkehr als Gesamtsystem nicht behindertengerecht. Nur vereinzelt werden annähernd barrierefreie Busse und Bahnen eingesetzt;
- ist ein Großteil der öffentlichen Gebäude für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sowie Gehbehinderte nicht zugänglich. Das gilt leider auch noch für Neubauten;
- sind zu wenig behindertengerechte Wohnungen auf dem Markt. Bundesweit müssen fast 90 % der Behinderten in nicht-behindertengerechtem Wohnraum leben;
- sind die öffentlichen Arbeitgeber der Länder und Kommunen und die Privatwirtschaft weit davon entfernt, die Mindestquote für die Beschäftigung Schwerbehinderter zu erfüllen. Lieber zahlen sie die allzu geringe Ausgleichsabgabe. Rund 70 von 100 Arbeitgebern kommen ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nach;
- wird vielen Menschen lediglich die Arbeit in einer „Werkstatt für Behinderte" ermöglicht, wo sie nur ein „Taschengeld" erhalten und keine Rechte wie ein „normaler" Arbeitnehmer genießen. So bleiben sie ihr Leben lang auf Sozialhilfe angewiesen;
- sind die auf Assistenz angewiesenen Behinderten häufig nicht in der Lage, Pflege- und/oder Eingliederungshilfen so frei und selbstbestimmt zu wählen, daß sie sich in die Gesellschaft integrieren können. Oft bleibt ihnen allein der Weg ins Heim, und sie müssen bei dieser Unterbringungsform Einschränkungen in ihrem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in Kauf nehmen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen gleiche soziale und demokratische Rechte für alle Menschen durchsetzen. Mit einem Antidiskriminierungsgesetz soll der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes im Rechtsverkehr zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zur Geltung gebracht werden. Daneben soll in einzelnen Artikelgesetzen dem Gleichbehandlungsanspruch von Behinderten wie anderen gesellschaftlichen Minderheiten spezialgesetzlich zum Durchbruch verholfen werden. Schon aus Gründen der Übersichtlichkeit, Einheitlichkeit und Bürgernähe halten wir ein solches Artikelgesetz für notwendig, das umfassend und be-

reichsspezifisch die rechtliche Benachteiligung Behinderter aufhebt und den Verfassungsauftrag so konkretisiert, daß Behinderte zur Durchsetzung ihrer Rechte im Einzelfall nicht auf den beschwerlichen Weg einer Verfassungsklage angewiesen sind.

Welche Konsequenzen für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung ergeben sich aus dem Benachteiligungsverbot für Behinderte nach Artikel 3 des Grundgesetzes?

*I. Antidiskriminierungsgesetzgebung*

1. a) Welche Konsequenzen ergeben sich nach der Neuregelung des Grundgesetzes in Artikel 3 Abs. 3 außerhalb des Sozialrechtes für die Gesetzgebung, und wie hat sich die Rechtsprechung seither entwickelt?

   b) Welche gesellschaftlichen Benachteiligungen wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung in der Vergangenheit von der Rechtsprechung positiv sanktioniert?

   c) Wäre diese Rechtsprechung nach Ansicht der Bundesregierung auch bei der geänderten Fassung des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes möglich gewesen, oder sieht die Bundesregierung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um eine solche Rechtsprechung auszuschließen?

2. a) Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG durch ein Antidiskriminierungsgesetz im Rechtsverkehr stärker zur Geltung zu bringen?

   Wenn nein, warum unterstützt sie den Vorschlag nicht?

   Teilt sie die Ansicht der Fragesteller, daß hierzu ein Antidiskriminierungsgesetz geeignet wäre, das eine Generalklausel (einschließlich Verbandsklagerecht und Sanktionsregelungen) und ein Artikelgesetz mit bereichsspezifischen einzelgesetzlichen Regelungen vorsieht?

   b) Falls die Bundesregierung ein solches Antidiskriminierungsgesetz ablehnt, welche anderen rechtlichen Regelungen zur Herstellung eines umfassenden rechtlichen Schutzes vor Diskriminierung erwägt sie, und auf welche Weise will sie die Übersichtlichkeit der Gesetzgebung für die Verwaltungen wie für die Behinderten selbst im Behindertenbereich gewährleisten?

Das Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes bindet als Grundrecht Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes). Hiervon geht auch das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß der 1. Kammer des Ersten Senats vom 30. Juli 1996 (– 1 BvR 1308/96 –) aus, in dem es in einem schulrechtlichen Fall eine ungenügende Beachtung des Benachteiligungsverbots festgestellt hat; einer Ausführungsgesetzgebung bedurfte es insofern nicht.

Gleichwohl prüft die Bundesregierung, inwieweit das Benachteiligungsverbot im Rahmen der einfachen Gesetzgebung klarzustellen ist, beispielsweise

- wie Regelungen zu ändern sind, die als diskriminierend oder benachteiligend angesehen werden, und
- wie Behinderten ungehinderter Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsmitteln ermöglicht werden kann.

Soweit derartige Regelungen notwendig sind, sollen sie nicht im Rahmen eines gesonderten Gesetzgebungsvorhabens („Antidiskriminierungsgesetz") getroffen werden, sondern durch Novellierung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen oder im Rahmen des in weiteren Fragen angesprochenen Gesetzgebungsvorhabens zur Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts ins Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Inhaltlich enthält Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes einen speziellen Gleichheitssatz, der es der öffentlichen Gewalt verbietet, Menschen wegen einer Behinderung zu benachteiligen.

Diese Wertentscheidung in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes kann auch Auswirkungen auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, daß die Grundrechte, die unmittelbar nur gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt gelten, auch im Zivilrecht zu beachten sind, und zwar mittelbar über dessen Generalklauseln. Generalklauseln verlangen – so das Bundesverfassungsgericht – von den Gerichten eine Konkretisierung am Maßstab von Wertvorstellungen, die in erster Linie von den Grundsatzentscheidungen der Verfassung bestimmt werden. Deshalb sind die Zivilgerichte von Verfassungs wegen verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln die Grundrechte als „Richtlinien" zu beachten. Wegen dieser mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte müssen die Gerichte auch das in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes normierte Verbot einer Benachteiligung Behinderter berücksichtigen.

Im Bereich des bürgerlichen Rechts sind deshalb keine Gesetzesänderungen erforderlich. Die in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes getroffene Wertentscheidung beeinflußt vielmehr bereits die privaten Rechtsbeziehungen, und zwar mittelbar über die Generalklauseln, z. B. die §§ 138, 157 und 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sowohl für das bürgerliche Recht als auch für andere Rechtsbereiche stellt das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot nicht einen qualitativen Einschnitt, sondern die Fortsetzung eines auf der Ebene des einfachen Rechts schon seit langem verfolgten Weges dar, um die bereits vorher durch das allgemeine Diskriminierungsverbot und das Sozialstaatsprinzip verbürgten Rechte der Behinderten zu unterstreichen und stärker in das öffentliche Bewußtsein zu rücken.

So besteht für das Arbeitsleben mit dem Schwerbehindertengesetz und seinen Vorläufern – in den Ansätzen seit über sieben Jahrzehnten – bereits ein nicht nur auf Gleichstellung und auf Vermeidung von Diskriminierungen, sondern – weitergehend – auf „Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft" gerichtetes Gesetz. Die Beschäftigungspflicht und die übrigen Instrumente des Schwerbehindertenrechts sind „operationalisierte" Gebote, berufliche Nachteile Schwerbehinderter zu

vermeiden; sie stellen auf objektivierbare Sachverhalte ab und können daher eine Eingliederung ins Arbeitsleben wirkungsvoller herbeiführen und sichern als ein „reines", auf die einzelnen Behinderten abstellendes (individualisierendes) Benachteiligungsverbot, das eine Prüfung der Eignung in bezug auf den jeweiligen Arbeitsplatz – und zusätzlich wohl auch die Feststellung subjektiver Komponenten beim Arbeitgeber – erfordert. Darüber hinaus verfügt Deutschland über ein umfassendes Rehabilitations- und Sozialleistungssystem, das – auch und gerade mit dem Ziel, der Benachteiligung Behinderter im Arbeitsleben entgegenzuwirken – auf ihre bestmögliche Förderung zielt und das es zu nutzen gilt.

Bereits seit über 20 Jahren gehört es nach dem Arbeitssicherheitsgesetz zu den Aufgaben der Betriebsärzte, den Arbeitgeber und die sonst für Arbeitsschutz und Unfallverhütung verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß zu beraten. Das am 21. August 1996 in Kraft getretene Arbeitsschutzgesetz bezieht Behinderte, die in Werkstätten für Behinderte beschäftigt sind, ausdrücklich in den Geltungsbereich des Gesetzes ein. Das Gesetz enthält darüber hinaus neben einem konsequent präventiven Ansatz verschiedene Einzelvorschriften, die besondere Schutzwirkung (auch) gegenüber Behinderten entfalten. So hat der Arbeitgeber bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen; zu den besonders Schutzbedürftigen zählen nach der Begründung des Gesetzes ausdrücklich auch die Behinderten. Auch wird der Arbeitgeber dazu verpflichtet, darauf zu achten, daß die Beschäftigten körperlich und geistig in der Lage sind, die für die Arbeiten maßgeblichen Schutzvorschriften und angeordneten Schutzmaßnahmen zu erfassen und durchzuführen.

Mit dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 entfällt die vormals gesetzlich vorgesehene Indikation wegen einer zu erwartenden schweren Schädigung des Kindes; damit wird dem Mißverständnis begegnet, eine derartige Regelung ergebe sich aus einer geringeren Achtung des Lebensrechtes eines geschädigten Kindes, und klargestellt, daß eine Behinderung nicht zu einer Minderung des Lebensschutzes führen kann. Ein Anspruch auf Beratung nach diesem Gesetz umfaßt u.a. Informationen über die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen.

Bei der Bauleitplanung sind nach dem Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen; hierzu zählen insbesondere auch die Belange der Behinderten. Sie können Flächen für bestimmte Infrastruktureinrichtungen, etwa im sozialen Bereich, oder eine bestimmte Gestaltung im Hinblick auf die Bedürfnisse behinderter Menschen erforderlich machen; über die Festlegung zugunsten von Wohngebäuden für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf können Gemeinden den Bau von Behindertenwohnungen in Bebauungsplänen vorbereiten.

Auch in der Wohnungsbauförderung gibt es zugunsten Behinderter spezielle Regelungen insbesondere im Zweiten Wohnungsbaugesetz, im Wohnungsbindungsgesetz und im Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen. Danach soll mit öffentlichen Mitteln der Wohnungsbau unter anderem für Schwerbehinderte vordringlich gefördert werden; entsprechend diesen Zielsetzungen gelten besondere Regelungen zugunsten behinderter Menschen, z.B. durch Freibeträge bei der Ermittlung des für die Förderung und die Wohnungsvergabe maßgeblichen Haushaltseinkommens und durch Berücksichtigung von behinderungsbedingtem Mehrbedarf, etwa zusätzlichen Wohnflächen oder besonderem Ausstattungsbedarf.

Um den Behinderten die Teilnahme am Verkehr so weit wie möglich zu erleichtern, finden im Verkehrsrecht die Zielsetzungen des Sozialstaatsprinzips und des Benachteiligungsverbots z. B. Ausdruck in

— den Behindertenklauseln im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung mit dem Ziel behindertenfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsanlagen,
— der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Möglichkeiten, trotz Behinderung eine Fahrerlaubnis zu erwerben und ein Kraftfahrzeug zu führen,
— der Straßenverkehrs-Ordnung mit Halte- und Parksonderrechten,
— der Möglichkeit, körperlich, geistig oder seelisch Behinderte mit Kraftfahrzeugen zu und von Betreuungseinrichtungen zu befördern, ohne an die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes gebunden zu sein,
— der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz sowie
— der Behindertenklausel in der zu erlassenden Magnetschwebebahn-Bau- und Betriebsordnung mit dem Ziel, die Fahrzeuge und öffentlichen Verkehrsanlagen möglichst barrierefrei zu gestalten.

3. Welche Forderungen werden nach Kenntnis des Bundesregierung von Behindertenverbänden im Zusammenhang mit der Diskussion um ein Antidiskriminierungsgesetz erhoben, und welche Folgerungen zieht sie hieraus?

Der letzte der Bundesregierung bekannte Stand von Forderungen ergibt sich aus dem „Aktionsprogramm 2000", das die Verbände auf ihrer zentralen Veranstaltung zum Tag der Behinderten am 2. Dezember 1995 vorgestellt haben, sowie aus den Stellungnahmen der Verbände zu den in der Antwort auf die Fragen 22 und 23 angesprochenen Eckpunkten.

a) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung, das Antidiskriminierungsgesetz als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB zu konzipieren und dem Diskriminierer damit eine Schadensersatzpflicht aufzuerlegen?

Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann jede Rechtsnorm sein, die nach dem Willen des Gesetzgebers in Form eines bestimmten Gebotes oder Verbotes neben anderen Zwecken zumindest auch Individualinteressen dient und gegen eine näher bestimmte Art einer Schädigung gerichtet ist. Es spricht einiges dafür, diesen Schutzgesetzcharakter auch dem Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzuerkennen. Ob und in welcher Weise einer Rechtsnorm dieser Schutzgesetzcharakter im konkreten Einzelfall zukommt, obliegt jedoch der Rechtsanwendung und -auslegung durch die Zivilgerichte.

b) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung, das Schikaneverbot (§ 262 BGB) auf die Diskriminierung Behinderter auszudehnen?

Der enggefaßte Tatbestand des § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt einen Sonderfall des Verbots unzulässiger Rechtsausübung. Aufgrund seiner engen Fassung ist die heutige Bedeutung dieser Vorschrift in der Praxis eher gering. Dies schließt nach geltendem Recht jedoch nicht aus, Einzelfälle der Diskriminierung Behinderter schon jetzt als unzulässige Rechtsausübung einzustufen und darüber hinaus § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Eine weitergehende Ausdehnung der ohnehin grundrechtsgebundenen sog. Generalklauseln des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zu denen auch § 226 gehört, wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht befürwortet.

c) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung nach einer Verbandsklage für Behindertenverbände?

Wie will die Bundesregierung ein Verbandsklagerecht, insbesondere in Hinsicht auf verwaltungs-, straf- und zivilprozeßrechtliche Regelungen, bei der Prozeßkostenhilfe oder bezüglich des Abmahnverfahrens (§ 13 UWG), ausgestalten?

Zu einem Verbandsklagerecht für repräsentative Behindertenverbände ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

d) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung, den Behindertenbeauftragten des Bundes künftig auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und vom Parlament wählen zu lassen?

Das Amt eines Beauftragten für die Belange der Behinderten hat die Bundesregierung durch eine Kabinettsentscheidung im Dezember 1980 eingerichtet. Organisatorisch gehört der Beauftragte zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung; fachlich ist er der Bundesregierung verantwortlich. Der Beauftragte vertritt die Belange der Behinderten innerhalb der Bundesregierung; das Amt ist Ausdruck des besonderen Interesses der Bundesregierung an einer wirksamen Eingliederung behinderter Mitbürger in Beruf und Gesellschaft.

Der Deutsche Bundestag ist in der Entscheidung frei, wie er seine Rechte wahrnimmt und ob er das Amt eines eigenen Behindertenbeauftragten schaffen will. Aufgrund ihrer Organisationsgewalt bliebe es der Bundesregierung unbenommen, sich weiterhin von einem lediglich der Bundesregierung verantwortlichen Beauftragten beraten zu lassen.

e) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung nach mehr politischer und gesellschaftlicher Partizipation von Behinderten vor dem Hintergrund, daß der Beauftragte der Bundesregierung nicht aus der Behindertenarbeit stammt?

Die Bundesregierung unterstützt nachhaltig die Forderung nach verstärkter Teilhabe behinderter Menschen an politischen und gesellschaftlichen Prozessen. Von daher wäre es begrüßenswert, wenn sich Betroffene verstärkt in politischen Ämtern betätigen und ihre Erfahrung in die Arbeit einbringen könnten.

Wie in anderen Bereichen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit die sorgfältige Auseinandersetzung mit der Aufgabe. Behindertenbeauftragte müssen hierfür nicht zwingend „aus der Behindertenarbeit stammen" oder gar selbst behindert sein.

*II. Zu Sozial- und Bürgerrechten Behinderter*

Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Behinderten am Leben der Gemeinschaft ergibt sich insbesondere aus dem Benachteiligungsverbot und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Sie im täglichen Leben zu verwirklichen erfordert die Initiative des Gesetzgebers:

4. Ist die Bundesregierung bereit, aufgrund des Benachteiligungsverbots die Eingliederungshilfe für Behinderte als Nachteilsausgleich einkommensunabhängig zu regeln und ihnen damit den gleichberechtigten Zugang zum gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen?

Ziel der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz ist es, Behinderte in die Gesellschaft einzugliedern. Die Eingliederungshilfe für Behinderte unterliegt als Sozialhilfeleistung den Fürsorgeprinzipien, die eine individuelle und auf den Bedarf im Einzelfall abgestellte Hilfe sicherstellen. Durch die individuelle Bedarfsermittlung und Bedarfsdekkung im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte erhält jeder behinderte Mensch die erforderliche Förderung zu seiner Eingliederung in die

Gesellschaft. Aufgrund des für das Sozialhilferecht geltenden Nachranggrundsatzes kommt diese Hilfe jedoch erst dann zum Tragen, wenn vorrangige Leistungsträger wie Krankenkassen, Rentenversicherung, Arbeitsförderung, Hauptfürsorgestellen und andere keine Leistungen erbringen.

Unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Hilfesuchenden erbringt die Eingliederungshilfe heilpädagogische Maßnahmen für Kinder im Vorschulalter sowie Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die zu einer angemessenen Schulausbildung oder einer sonst erreichbaren Bildung, zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit befähigen. Bei diesen Maßnahmen ist nur ein Betrag in Höhe der häuslichen Ersparnis für den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt zu erbringen. Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderungen über 21 Jahre müssen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht nur dann zu den Kosten der Eingliederungshilfe einen Beitrag leisten, wenn sie in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Erhält ein Behinderter Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte, wird aufgrund der herausragenden Stellung dieser Maßnahme in der Regel nur das Vermögen des Behinderten berücksichtigt, das über 49 500 DM liegt. Weitere Ausnahmeregelungen über den Vermögenseinsatz oder sogar eine einkommensunabhängig gewährte Eingliederungshilfe für Behinderte würde zur weiteren Durchbrechung des Nachrangprinzips der Sozialhilfe führen und damit zu einer nicht mehr zumutbaren finanziellen Belastung der Sozialhilfeträger. Aus diesem Grund kann diese Hilfe nur dann vermögens- und einkommensunabhängig ausgestaltet werden, wenn sie aus dem Bundessozialhilfegesetz herausgelöst und in einem eigenen Leistungsgesetz geregelt würde. Für die Finanzierung eines solchen Leistungsgesetzes ist auf absehbare Zeit kein Leistungs- und Kostenträger in Sicht.

5. Wann und in welcher Form wird die Bundesregierung entsprechend ihrer Ankündigung bei Verabschiedung des Betreuungsgesetzes, einen Gesetzentwurf zur Reform der Geschäftsfähigkeit Behinderter vorzulegen, der nach dem Diskriminierungsschutz für Behinderte dringlich ist, diesbezüglich aktiv?

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, durch Novellierung des Rechts der Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 des Bürgerlichen Gesetzbuches) die Rechtsstellung behinderter Menschen zu verbessern. Im Bundesministerium der Justiz wird an einer solchen Novellierung gearbeitet.

6. Ist die Bundesregierung bereit, die Regelungen im Betreuungsrecht nach Inkrafttreten des Diskriminierungsschutzes so zu gestalten, daß ohne wirksame Einwilligung der bzw. des Betreuten eine Sterilisation nicht vorgenommen werden darf und auch die ersatzweise Einwilligung eines Betreuers nicht mehr zur Legitimation einer Sterilisation ausreicht?

Der von der Bundesregierung vorgelegte Bericht über die praktischen Auswirkungen der im Betreuungsgesetz enthaltenen Regelungen zur Sterilisation (Drucksache 13/3822) kommt zu dem Ergebnis, daß sich das geltende Recht bewährt hat; die Zahl der Sterilisationsverfahren und der durchgeführten Sterilisationen ist deutlich zurückgegangen. Insbesondere ist das Ziel des Gesetzgebers erreicht worden, die Sterilisation einwilligungsunfähiger Erwachsener ausschließlich am Wohl der Betroffenen zu orientieren und nur als letztes Mittel zur Verhinderung andernfalls drohender Not zuzulassen.

*III. Zum Recht auf Kommunikation*

Behinderte wie Nichtbehinderte sind heute mit den Chancen und Problemen der Informationsgesellschaft konfrontiert. Der Gesetzgeber hat den Behinderten Zutritt zu den vielfältigen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung in einer solchen Gesellschaft zu gewährleisten:

Der Gleichheitsgrundsatz schützt nicht nur vor Benachteiligung aufgrund der Behinderung, sondern normiert auch, daß niemand aufgrund seiner Sprache benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

7. a) Welche gesetzgeberischen Initiativen plant die Bundesregierung für Gehörlose und Ertaubte, damit die deutsche Gebärdensprache als eigene Sprache anerkannt und so die Gehörlosengemeinschaft als Sprachminderheit eingestuft wird?

Die Behindertenpolitik der Bundesregierung ist auf Eingliederung und nicht auf Ausgrenzung ausgerichtet. Sie konzentriert sich auf die Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, gehörlosen Menschen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft zu sichern. So fördert die Bundesregierung mit erheblichem Mitteleinsatz und in weitaus größerem Umfange als für andere Gruppen von Behinderten Forschungsprojekte, die zur Verbesserung der kommunikativen Situation – vor allem in Ausbildung und Beruf – beitragen sollen. Hierzu gehört auch die Erforschung der in Deutschland gebräuchlichen Gebärden und ihre Erfassung. Dagegen plant die Bundesregierung nicht, die deutsche Gebärdensprache im Rahmen eines Gesetzes anzuerkennen.

Die Bundesregierung hat in ihrem Dritten Bericht zur Lage der Behinderten und zur Entwicklung der Rehabilitation (Drucksache 12/7148) zu einer Entschließung des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 1988 ausgeführt:

„Für die Integration der Gehörlosen ist von großer Bedeutung, in beiden Sprachen – der Lautsprache und der Gebärdensprache – je nach den Erfordernissen der konkreten Situation kommunizieren zu können. Eine rechtzeitige und umfassende Vermittlung beider Sprachen in Elternhaus und Schule wie auch in der Ausbildung und ein ausreichendes Angebot an Gebärdensprachdolmetschern sind dabei unverzichtbar."

Der Bericht enthält weitere Informationen über die Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen der Bun-

desregierung zugunsten der Verbreitung und besseren Nutzung der Gebärdensprache.

b) Ist die Bundesregierung bereit, die deutsche Gebärdensprache als Kommunikationsmittel insbesondere bei Behörden, vor Gericht sowie im Medienbereich zu fördern und Ausbildungsmöglichkeiten zu unterstützen?

Nach § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist bei der Verhandlung mit tauben oder stummen Personen, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher hinzuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann. Die Vorschrift ist analog anzuwenden bei Schwerhörigen, die nicht mehr unmittelbar verstehen können. Danach hat das Gericht zunächst solche Maßnahmen zu wählen, die eine unmittelbare Verständigung mit einem tauben oder schwerhörigen Verfahrensbeteiligten ermöglichen. Nur wenn die unmittelbare Verständigung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, ist ein Dolmetscher einzusetzen. Als Dolmetscher im Sinne dieser Vorschrift kommt jede geeignete Person in Betracht; dazu gehören auch Personen, die sich mit tauben oder schwerhörigen Verfahrensbeteiligten durch Gebärdensprache verständigen können. Ist eine Verständigung nur durch Gebärdensprache möglich, hat das Gericht Personen, die dieser Sprache mächtig sind, als Dolmetscher hinzuzuziehen.

Die Vorschrift gilt unmittelbar für den Zivil- und Strafprozeß und wurde durch § 8 des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 61 des Sozialgerichtsgesetzes und § 52 der Finanzgerichtsordnung auch auf Verfahren der übrigen Gerichtszweige erstreckt. Die Regelung wird auch im Verwaltungsverfahren entsprechend angewandt.

Hinsichtlich der Einblendung von Gebärdensprachdolmetschern in Fernsehsendungen hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Fernsehanstalten in einem Schreiben gebeten, zumindest die Hauptnachrichtensendungen und aktuellen Magazine durch Gebärdensprachdolmetscher zu übersetzen. Im übrigen haben weder der Bund noch die Länder die Möglichkeit, auf die Programmgestaltung der Fernsehanstalten Einfluß zu nehmen. Die Veranstalter haben sich allerdings im Rahmen ihrer Informationspflicht darum zu bemühen, bestehende Kommunikationssysteme so zu gestalten, daß möglichst alle Konsumenten Zugang haben können. Dabei sind die vielfältigen, häufig gegensätzlichen Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Zuschauergruppen verantwortungsbewußt gegeneinander abzuwägen.

Was die Forderung nach einem generellen Anspruch auf öffentliche Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern angeht, so werden Leistungen zur Rehabilitation nur in dem Umfange erbracht, wie dies notwendig ist, um Behinderten und von Behinderung Bedrohten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft zu sichern; die Leistungen bemessen sich stets am individuellen Bedarf und den individuellen Verhältnissen. Eine gesetzliche Regelung, die Gehörlosen allein wegen ihrer Gehörlosigkeit einen generellen Anspruch auf Gebärdendolmetschereinsätze einräumen würde, kann folglich nicht in Betracht gezogen werden, zumal Gehörlosen vielfach auch andere Formen der Kommunikation zugänglich sind.

Für die Ausbildung in der Gebärdensprache sowie für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer für die Gebärdensprache sind die Länder zuständig. Ein Modellvorhaben an der Universität Hamburg mit dem Ziel, einen sprachwissenschaftlichen Studiengang sowie eine berufsqualifizierende wissenschaftliche Ausbildung von Gebärdensprachdolmetschern zu entwikkeln und zu erproben, ist erfolgreich abgeschlossen worden; es bleibt abzuwarten, ob die Ergebnisse von den Ländern übernommen werden.

c) Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Staaten die Gebärdensprache als eigene Sprache anerkannt ist und wie dies jeweils gesetzlich geregelt ist?

Zur Anerkennung der Gebärdensprache in anderen Staaten liegen der Bundesregierung keine vollständigen Informationen vor.

— Als eines der ersten Länder hat Schweden bereits 1981 die Gebärdensprache als eigenständige Sprache offiziell anerkannt und 1983 ihren Einsatz im Rahmen einer zweisprachigen Erziehung und Bildung gehörloser Kinder verbindlich vorgeschrieben.

— Frankreich hat 1990 die offizielle Anerkennung der Gebärdensprache beschlossen. Es besteht ein Rechtsanspruch auf freie Wahl zwischen einer zweisprachigen (Gebärdensprache und Französisch) und einer oralen Kommunikation in Erziehung und Ausbildung Gehörloser. Der Staatsrat hat durch Erlaß die Bedingungen für Einrichtungen und Dienste festgelegt, um die Durchsetzung der Wahlfreiheit zu garantieren.

Die Vereinten Nationen haben in den Standardrichtlinien zur Verwirklichung von Chancengleichheit für behinderte Menschen vom Dezember 1993 empfohlen, die Gebärdensprache in der Erziehung und Bildung gehörloser Kinder und ihrer Familien und Gemeinschaften einzusetzen.

8. Wann und in welcher Form wird die Bundesregierung Vorschriften im Bereich der Telekommunikation vorlegen, die Blinden, Sehgeschädigten und Hörgeschädigten den Zugang zu diesen Informationsmöglichkeiten garantieren oder erleichtern?

Das vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene Telekommunikationsgesetz zielt darauf ab, im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemes-

sene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Dazu gehört die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen (Universaldienstleistungen), für die eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu denen alle Nutzer zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen.

Preisbildung und Produktgestaltung sind unternehmerische Aufgaben, die seit der Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens im Jahre 1989 den Unternehmen obliegen. Die von der Deutschen Telekom AG beschlossenen Leistungsentgelte im Telefondienst werden dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zur Genehmigung vorgelegt. Im Genehmigungsverfahren wird insbesondere geprüft, ob die vorgelegten Leistungsentgelte dem Prinzip der Kostenorientierung entsprechen und die bestehenden Rechtsvorschriften einhalten.

Die Deutsche Telekom AG hat zum 1. Januar 1996 ein neues Tarifkonzept eingeführt. In dessen Rahmen wurde für alle Sozialtarifberechtigten der monatliche Grundpreis für den Telefonanschluß von 19,60 DM auf 9,00 DM gesenkt. Die bisher gewährten freien Tarifeinheiten wurden im Zuge der Neugestaltung direkt in die Preisstruktur eingerechnet. Darüber hinaus hat die Deutsche Telekom AG für Blinde, Gehörlose und Sprachbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90 als zusätzliche Vergünstigung einen monatlichen Grundpreis von 5,00 DM eingeräumt. Im Zusammenhang mit diesen seit Anfang des Jahres geltenden neuen Tarifen sind noch Fragen offen, die im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Verfahrensweise und im Interesse der betroffenen Behinderten geklärt werden müssen. Gespräche mit der Deutschen Telekom AG und den Ländern werden fortgesetzt. Außerdem wird derzeit erwogen, diese Sozialtarife für Blinde und Sehbehinderte auch auf Euro-ISDN-Anschlüsse auszuweiten.

*IV. Zum Recht auf Bildung*

Die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schule und Beruf ist ein wesentlicher Gradmesser für die Toleranz und die Achtung der Menschenwürde von Behinderten. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Behinderten in der Zukunft hängt auch von der Gestaltungskraft des Gesetzgebers auf diesem Gebiet ab:

9. Wie will die Bundesregierung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung Rechnung tragen, um den Integrationsanspruch von behinderten Kindern auf den Besuch von Regelkindergärten und Regelschulen bundesweit zu sichern?

   Welche anderweitigen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um dem Integrationsanspruch von behinderten Kindern auf den Besuch von Regelkindergärten und Regelschulen durchzusetzen?

   Welche Regelungskompetenz hat hierfür der Bund?

Der Bund hat für die Aufnahme behinderter Kinder in Regelkindergärten und Regelschulen keine Regelungskompetenz, sondern kann nur nach Artikel 91 b des Grundgesetzes gemeinsam mit den Ländern innovatorische Modelle in den Bildungsbereichen fördern. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung im Bereich „Behinderte Kinder und Jugendliche" in den letzten zwei Jahrzehnten mit erheblichem Mitteleinsatz eine breite Versuchsförderung ermöglicht. Verbessert werden konnten insbesondere die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder sowie die Förderung und Integration behinderter Kinder und Jugendlicher durch Kooperation der Sonderschule mit den Regeleinrichtungen vom Kindergarten bis zu den Schulen des Sekundarbereichs II. Die Ergebnisse der Modellversuche haben maßgeblich zur pädagogischen und bildungspolitischen Entscheidungsfindung beigetragen und zu Veränderungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Länder geführt. Dies findet seinen Ausdruck in den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz der Länder vom 6. Mai 1994 zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland.

Obwohl ein flexibles System sonderpädagogischer Förderung von behinderten Kindern und Jugendlichen sich durchzusetzen beginnt, muß z. B. für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche eine sonderpädagogische Förderung in eigenen Einrichtungen weiterhin vorgesehen werden. Es ist Sache der Länder, schrittweise die erfolgreich erprobten schulischen und außerschulischen Unterstützungssysteme auszubauen, zu koordinieren und zu einer flexiblen Gesamtstruktur zu entwickeln.

10. Wie will die Bundesregierung das Benachteiligungsverbot auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung umsetzen?

Eine Benachteiligung behinderter Jugendlicher auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist nicht erkennbar. Die Berufsberatung für Behinderte hält insbesondere für Schüler von Sonderschulen ein differenziertes Angebot berufsorientierter Maßnahmen vor, welches in seinen Inhalten, Formen und Methoden behinderungsgerecht ausgestaltet ist; dabei werden die sich aus einer Behinderung ergebenden beruflichen Auswirkungen besonders berücksichtigt. Vorrangiges Ziel dieser Maßnahmen ist, Behinderte zu befähigen, eine Berufsausbildung im dualen System aufzunehmen und dort eine Qualifikation zu erwerben. Wo dies trotz berufsvorbereitender Maßnahmen nicht geht, ermöglichen insbesondere Förderungslehrgänge eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt auch dann, wenn eine „klassische" Berufsausbildung im Einzelfall nicht erreichbar ist.

Behinderte sollen nach Möglichkeit wie Nichtbehinderte in Betrieben und Verwaltungen ausgebildet werden. Allerdings wird die Notwendigkeit fortbestehen, für Behinderte, die während ihrer Ausbildung besonderer Hilfen bedürfen, überbetriebliche Bildungskapazitäten in Form von Berufsbildungswerken mit

entsprechenden begleitenden Fachdiensten vorzuhalten.

*V. Zu den Rechten im Arbeitsleben*

Die Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben ist eine wichtige Aufgabe des Sozialstaates. Erst wenn dies gelingt, fühlen sich Menschen mit Behinderungen gesellschaftlich anerkannt und nicht allein als Leistungsempfänger im sozialen Gefüge; ihr Leben erfährt einen Sinnzuwachs. Die Bundesregierung muß daher im Bereich beruflicher Eingliederung angesichts der hohen Erwerbslosigkeit von Behinderten umgehend tätig werden:

11. Wie will die Bundesregierung das Schwerbehindertengesetz fortentwickeln, um Behinderte in das Erwerbsleben besser einzugliedern?

Die Bundesregierung sieht angesichts einer überdurchschnittlich hohen spezifischen Arbeitslosenquote von derzeit mehr als 16 v. H. in der Eingliederung Schwerbehinderter in das Erwerbsleben eine Hauptaufgabe der Behindertenpolitik. Der Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter hängt in erster Linie davon ab, in welchem Umfang für diesen Personenkreis Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden; dies fällt in die Verantwortung der privaten und öffentlichen Arbeitgeber. Der Bund als Arbeitgeber wird dieser Verantwortung gerecht. Trotz der im Zuge der Einsparbemühungen zunehmend enger gewordenen personalwirtschaftlichen Spielräume ist es gelungen, in den Jahren 1994 und 1995 annähernd 1 500 Schwerbehinderte in den Bundesdienst neu einzustellen. Die Beschäftigungsquote des Bundes lag Ende 1995 bei 6,9 v. H. Länder, Gemeinden und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sind aufgefordert, sich in ihrem Bereich entsprechend zu bemühen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch die privaten Arbeitgeber wieder mehr Arbeitsplätze für Schwerbehinderte zur Verfügung stellen werden, wenn der öffentliche Dienst insgesamt seiner Vorbildfunktion gerecht wird.

Flankierend steht zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung arbeitsloser Schwerbehinderter bereits ein breitgefächertes Instrumentarium zur Verfügung, das den Belangen Schwerbehinderter Rechnung trägt, insbesondere die allgemeinen Leistungen der Arbeitsförderung bei der Bundesanstalt für Arbeit, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation Behinderter bei der Bundesanstalt für Arbeit und den sonstigen Rehabilitationsträgern sowie die zusätzlichen Leistungen und Hilfen nach dem Schwerbehindertenrecht. Darüber hinaus bestehen Überlegungen, zukünftig weitere Mittel der Ausgleichsabgabe zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter einzusetzen. Gedacht wird dabei an ergänzende besondere Integrationsdienste, die die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptfürsorgestellen mit ihren eigenen Fachdiensten bei der Eingliederung besonders betroffener Schwerbehinderter in schwierigen Fällen unterstützen sollen, sowie an die finanzielle Förderung von Beschäftigungs- und Integrationsprojekten (-firmen, -betrieben und -abteilungen) für bestimmte Gruppen Schwerbehinderter (siehe Antwort zu Frage 12).

Zur Fortentwicklung des Schwerbehindertengesetzes hat die zur Vorbereitung eines SGB IX gebildete Koalitionsarbeitsgruppe Vorschläge gemacht. Dazu gehören:

— Öffentliche Arbeitgeber sollen verpflichtet werden, ihrer besonderen Verantwortung gegenüber arbeitsuchenden Schwerbehinderten gerecht zu werden. Ausdrücklich bestimmt werden soll insbesondere, daß
  — bei der Einstellung Schwerbehinderter ein Mindestmaß körperlicher Eignung genügt,
  — Schwerbehinderte auch dann als Beamte eingestellt werden können, wenn eine vorzeitige Dienstunfähigkeit nicht auszuschließen ist;

  darüber hinaus wird eine Regelung geprüft, wonach bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit Schwerbehinderter behinderungsbedingte quantitative Leistungsminderungen nicht nachteilig zu berücksichtigen sind.

— Die Bundesanstalt für Arbeit soll zur Erleichterung der öffentlichen Kontrolle hinsichtlich der Erfüllung der Beschäftigungspflicht verpflichtet werden, jährlich einen Bericht über die Beschäftigung Schwerbehinderter durch die einzelnen öffentlichen Arbeitgeber zu veröffentlichen.

— Die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen sollen besser als bisher umschrieben werden. Die Hauptfürsorgestellen sollen für die Erbringung von Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben auch in den Fällen zuständig sein, in denen die Leistungszuständigkeit eines vorrangigen beruflichen Rehabilitationsträgers zunächst ungeklärt ist, dieser seine Leistungszuständigkeit aber binnen vier Wochen nach entsprechender Mitteilung nicht in Anspruch nimmt.

— Die Rechtsstellung der Vertrauensleute der Schwerbehinderten soll u. a. verbessert werden durch
  — Einräumung eines Teilnahmerechts für den 1. Stellvertreter der Schwerbehindertenvertretung an Schulungsveranstaltungen bei häufiger Vertretung des Amtsinhabers für längere Zeit,
  — gesetzliche Absicherung der Nachwahl eines Stellvertreters bei Nachrücken des einzigen Stellvertreters in das Amt der Schwerbehindertenvertretung.

a) Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Forderung von Behindertenorganisationen, das Schwerbehindertengesetz so fortzuentwickeln,

  — daß schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber vom Arbeitgeber entschädigt werden müssen, wenn dieser sie aufgrund ihrer Behinderung nicht anstellt, obwohl er die Mindestquote zur Beschäftigung von Schwerbehinderten nicht erfüllt, und
  — daß der Arbeitgeber nur dann keinen Schadensersatz zu leisten hat, wenn er

nachweisen kann, daß die Ablehnung nicht durch die Behinderung des Bewerbers oder der Bewerberin motiviert ist?

Die Forderungen sind offenbar der bestehenden Regelung zum geschlechtsbezogenen Benachteiligungsverbot nach § 611 a des Bürgerlichen Gesetzbuches entlehnt. Danach können benachteiligte Bewerber eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn Arbeitgeber bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses einen Verstoß gegen das geschlechtsbezogene Benachteiligungsverbot zu vertreten haben. Eine entsprechende Vorschrift im Schwerbehindertengesetz existiert bislang nicht. Die Bundesregierung wird bei der beabsichtigten Schaffung eines SGB IX prüfen, ob eine derartige Regelung auch für die Einstellung Schwerbehinderter erforderlich ist.

Nach § 14 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes sind Arbeitgeber schon nach derzeitiger Rechtslage verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten, insbesondere mit beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten, besetzt werden können. Danach bleibt der Arbeitgeber zwar in seiner Entscheidung frei, mit wem er den freien Arbeitsplatz besetzen will; es ist jedoch Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung sowie des Betriebs- oder Personalrats, auf die Einhaltung der Pflicht des Arbeitgebers zur Prüfung und auf die Berücksichtigung Schwerbehinderter bei der Besetzung freier Stellen zu achten. Dabei hat der Betriebsrat das Recht, die Zustimmung zu einer Einstellung zu verweigern, wenn der Arbeitgeber vor der Einstellung seiner Prüfpflicht nicht nachgekommen ist.

b) In welchem Umfang muß nach Ansicht der Bundesregierung die Ausgleichsabgabe bei Nichterfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Behinderten-Beschäftigungsquote erhöht werden, um eine Integration von Behinderten im Arbeitsleben zu erreichen?

Die Bundesregierung beabsichtigt – ebenso wie der Bundesrat, der sich mit dieser Frage in den letzten Jahren wiederholt befaßt hat – keine Erhöhung der Ausgleichsabgabe. Es ist sehr zweifelhaft, ob eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe zur vermehrten Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter führen würde. Obwohl die Ausgleichsabgabe in den letzten Jahren, 1986 und 1990, zweimal erhöht und damit gegenüber 1975 verdoppelt worden ist, hat sich der Anteil Schwerbehinderter an den bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern insgesamt Beschäftigten nicht erhöht; vielmehr ist die Quote gesunken.

Eine verbesserte Beschäftigungssituation muß durch eine Ergänzung des Gesamtinstrumentariums zur Eingliederung Schwerbehinderter, etwa durch Schaffung von Integrationsfachdiensten und Integrationsprojekten (Integrationsfirmen, -betrieben und -abteilungen), erreicht werden (siehe Frage 12). Eine Anhebung der Ausgleichsabgabe – jedenfalls als isolierte Maßnahme – wäre nicht der richtige Weg. Sie könnte sich auf die Integration Schwerbehinderter in das Arbeitsleben sogar negativ auswirken, indem Vorbehalte gegen den Gedanken der Rehabilitation und Eingliederung Behinderter entstehen.

12. Ist die Bundesregierung bereit, entstehende Integrationsbetriebe zu fördern und für diese Förderung eine klare rechtliche Regelung zu treffen?

Falls ja,

a) soll diese Förderung nur als selektive Modellmaßnahme oder

b) über Modellmaßnahmen hinaus kontinuierlich und für viele solcher Betriebe aus den von der Bundesregierung verwalteten Ausgleichsfonds finanziert werden?

Im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestehen Überlegungen, modellhaft Beschäftigungs- und Integrationsprojekte (-firmen, -betriebe und -abteilungen) zur Eingliederung derjenigen Schwerbehinderten in das Arbeitsleben zu fördern, die selbst unter Ausschöpfung aller vorhandenen Fördermöglichkeiten nach dem Arbeitsförderungsgesetz, den für die Rehabilitationsträger geltenden Vorschriften und dem Schwerbehindertengesetz und unter Einsatz besonderer Fachdienste zur Integration Schwerbehinderter in das Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vermittelt werden können. Entsprechende Konzepte und Förderrichtlinien werden zur Zeit mit den Ländern, den Verbänden und allen übrigen Beteiligten abgestimmt.

Die Überlegungen gehen dahin, zunächst in einer etwa fünfjährigen Modellphase eine größere Zahl von Beschäftigungs- /Integrationsprojekten unter Einsatz von Mitteln des vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung verwalteten Ausgleichsfonds zu fördern. Nach erfolgreich durchgeführter Modellphase kommt in Betracht, Träger von Beschäftigungs-/Integrationsprojekten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend dem Anteil der Schwerbehinderten zu fördern. Hierzu wären dann entsprechende Regelungen im Schwerbehindertengesetz und in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung zu schaffen.

13. a) Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund, daß in dem Bericht der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Hauptfürsorgestellen beklagt wird, daß sie im Rahmen ihrer Vereinbarungen mit den deutschen Arbeitgeberverbänden nur Angebote und Appelle zur Einstellung von Schwerbehinderten machen kann, rechtliche Regelungen vorschlagen, damit die Durchführung von Fördermaßnahmen wie behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes, Arbeitsassistenz und andere Fördermöglichkeiten schnell gezielt und unbürokratisch im Interesse von Arbeitgebern und schwerbehinderten Arbeitnehmern vonstatten gehen kann?

b) Welche vereinfachten Verfahren sind heute schon möglich, und welche Vorstellungen zur

weiteren Beschleunigung der Umsetzung von Hilfsangeboten hegt die Bundesregierung?

c) Welche Initiativen will die Bundesregierung ergreifen, um die deutlichen regionalen Unterschiede bei der Vergabe von Fördermitteln durch die Hauptfürsorgestellen zu beseitigen?

Das in Deutschland bestehende, vielfach gegliederte System zur Eingliederung von Schwerbehinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, das sich in dieser Ausformung grundsätzlich bewährt hat, bringt als unbestrittenen Nachteil Schnittstellen- und Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich. So bestehen z. B. in Einzelfällen Zuständigkeitsprobleme bei der praktischen Handhabung von Leistungen der Rehabilitationsträger zur beruflichen Rehabilitation einerseits und den von den Hauptfürsorgestellen zu erbringenden Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben andererseits; hieraus können sich Zeitverzögerungen bei der Bewilligung von Förderleistungen ergeben. Die Bundesregierung steht daher Überlegungen positiv gegenüber, die Aufgaben der Rehabilitationsträger und der Hauptfürsorgestellen besser als bisher zu umschreiben.

Auch durch eine verbesserte Personalausstattung der Hauptfürsorgestellen wäre eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, desgleichen ein Ausgleich regionaler Unterschiede bei den Förderleistungen, wo zwischen der Zahl der betreffenden Mitarbeiter der Hauptfürsorgestellen und den entsprechenden Fallzahlen ein Zusammenhang besteht. Auf die Personalausstattung der Hauptfürsorgestellen hat die Bundesregierung allerdings keinen Einfluß; sie ist Sache der Länder.

14. Welche Fördermaßnahmen sieht die Bundesregierung für die schrittweise Integration von Behinderten in den allgemeinen Arbeitsmarkt vor (von Außenarbeitsplätzen der Werkstätten für Behinderte über geschützte Einzelarbeitsplätze bis hin zu Teilzeit- und Vollzeitarbeitsplätzen)?

a) Ist sie bereit, die höheren materiellen und personellen Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen?

Im Rahmen des am 1. August 1996 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts sind Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs Behinderter aus Werkstätten für Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt getroffen worden. Bereits nach bisherigem Recht hatten die Werkstätten für Behinderte die Aufgabe, geeignete Behinderte auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten; in der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß der Übergang von Behinderten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern ist. Zu solchen Maßnahmen zählt auch eine zeitweise Beschäftigung der Behinderten auf ausgelagerten Arbeitsplätzen; während der Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen bleibt der zuständige Leistungsträger verpflichtet, die laufenden Kosten weiterzuzahlen, solange die Behinderten Angehörige der Werkstätten für Behinderte bleiben.

Leistungen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bestimmen sich nach dem Leistungsrecht der zuständigen Sozialleistungsträger, also insbesondere der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Bundesanstalt für Arbeit. Nach dem Ausscheiden der Behinderten aus der Werkstatt haben die Hauptfürsorgestellen begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben zu leisten.

b) Ist sie bereit, sich an den Lohnkosten für ein oder zwei Jahre zu beteiligen, da viele Behinderte beim Übergang von der Behindertenwerkstatt auf den freien Arbeitsmarkt nicht gleich die vom Arbeitgeber geforderte Leistung erbringen können?

Die Bundesanstalt für Arbeit kann aus Mitteln der ihr vom Ausgleichsfonds des Bundes zugewiesenen Ausgleichsabgabe durch Lohnkostenzuschüsse die Einstellung und Beschäftigung derjenigen Schwerbehinderten besonders fördern, die aus Werkstätten für Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung). Die Lohnkostenzuschüsse können für die Dauer von bis zu drei Jahren gewährt werden. Soweit die Beschäftigten infolge ihrer Behinderung die am Arbeitsplatz geforderte Leistung nicht erbringen können, sind im übrigen Leistungen der Hauptfürsorgestellen zum Ausgleich solcher Minderleistungen möglich (§ 27 der genannten Verordnung).

c) Ist sie bereit, Förderlehrgänge und Fortbildungen mitzufinanzieren?

Die Durchführung von Förderlehrgängen und sonstigen Maßnahmen der beruflichen Fortbildung gehört zu den Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit. Die Bundesanstalt hat mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte eine Vereinbarung für ein Rahmenprogramm für das Eingangsverfahren und den Arbeitstrainingsbereich getroffen. Hiernach können Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich auch außerhalb der Werkstätten, z.B. im Rahmen von Betriebspraktika, durchgeführt werden. Im übrigen gehören Beschäftigte aus Werkstätten zu der Zielgruppe der vorgesehenen Modellvorhaben (siehe Antworten zu den Fragen 11 und 12).

d) Ist sie bereit, eine begleitende psychosoziale Betreuung während dieses schwierigen Prozesses zu unterstützen?

Aufgrund der Änderung der Werkstättenverordnung im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts gehört es künftig ausdrücklich zu den Aufgaben der Werkstätten, die notwendige arbeitsbegleitende

Betreuung der Behinderten in der Phase des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sicherzustellen. Im übrigen gehören Leistungen zur Durchführung der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter zu den Aufgaben der Hauptfürsorgestellen (§ 28 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung).

15. Welche rechtlichen Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um die Rechtsstellung Beschäftigter in „Werkstätten für Behinderte" analog den individuellen und kollektiven Arbeitsrechten von nichtbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu regeln, nachdem sie die gleichlautenden Vorschläge des Referentenentwurfes zur Bundessozialhilfegesetz-Novelle (Drucksachen 13/2440, 13/2764) im Gesetzentwurf nicht mehr eingebracht hat?

Durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts, das zum 1. August 1996 in Kraft getreten ist, wurde die Stellung der in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten wie folgt verbessert:

— Die Behinderten in Werkstätten erhalten, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind, einen arbeitnehmerähnlichen Status. Durch Werkstatträte können sie künftig in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mitwirken. Im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird derzeit eine Werkstatt-Mitwirkungs-Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 54c Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes vorbereitet. Weitergehenden Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung in den Fragen der Rechtsstellung und Mitwirkung zur Zeit nicht.

— Die Voraussetzungen für eine deutliche Anhebung der Arbeitsentgelte in den Werkstätten für Behinderte wurden durch folgende Maßnahmen geschaffen:

  — Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe werden verpflichtet, bei der Eingliederungshilfe zur Werkstattbeschäftigung auch die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt zusammenhängenden Kosten zu übernehmen, soweit diese durch die Beschäftigung Behinderter verursacht werden.

  — Es wird klargestellt, daß die Inanspruchnahme von Teilen des Arbeitsergebnisses der Werkstätten durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Minderung der Pflegesätze (sog. Nettoerlösrückführung) unzulässig ist.

  — In der Regel sind mindestens 70 v.H. des Arbeitsergebnisses der Werkstatt für die Arbeitsentgelte der Behinderten zu verwenden.

  — Die Verwendung des Arbeitsergebnisses der Werkstatt für den Bau neuer Werkstatt- und Wohnheimplätze wird untersagt, und die Rücklagenbildung wird eingeschränkt.

— Behinderte, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Werkstatt für Behinderte erfüllen, haben künftig einen Anspruch darauf, daß sie in die Werkstatt ihres Einzugsgebietes aufgenommen werden und dort Eingliederungshilfe zur Werkstattbeschäftigung durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten.

*VI. Zur Gleichstellung behinderter Frauen*

Behinderte Frauen sind in der Gesellschaft doppelt diskriminiert. Die parallel erfolgte Erweiterung des Grundgesetzes – Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Artikel 3 Abs. 2) und Benachteiligungsverbot Behinderter (Artikel 3 Abs. 3) – fordert den Gesetzgeber auf, konkrete Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Frauen in Beruf und Gesellschaft zu ergreifen:

16. Wie wird die Bundesregierung die Situation behinderter Frauen im Rehabilitations- und Arbeitsrecht verbessern?

    Ist die Bundesregierung bereit, in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen zu veranlassen:

    a) durch Verpflichtung der Rehabilitationsträger, Benachteiligungen von Frauen entgegenzuwirken,

    c) durch Angebote für wohnortnahe, dezentrale Rehabilitationsangebote mit Kinderbetreuung,

Bereits mit der 10. AFG-Novelle wurde der Bundesanstalt für Arbeit als dem wichtigsten Leistungsträger im Bereich der beruflichen Rehabilitation aufgegeben, dazu beizutragen, daß „der geschlechtsspezifische Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt überwunden wird und Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert und gefördert werden."

Im Rahmen der zwischen Bund, Ländern und Rehabilitationsträgern abgestimmten Netzplanung stehen heute bundesweit für die berufliche Rehabilitation Behinderter 28 Berufsförderungswerke und 46 Berufsbildungswerke zur Verfügung. Sie nehmen grundsätzlich auch Tagespendler auf und können insbesondere in den Ballungsgebieten als wohnortnahe Einrichtungen von Frauen genutzt werden. Der Pendleranteil dieser Einrichtungen beträgt insgesamt etwa 40 v.H., in den Berufsförderungswerken des Landesarbeitsamtsbezirks Berlin/Brandenburg sogar 70 v.H.

In nahezu allen Berufsförderungswerken und vielen Berufsbildungswerken für jugendliche Behinderte werden inzwischen auch Frauen mit Kindern aufgenommen. Diese Entwicklung ist von der Bundesregierung und den Trägern der beruflichen Rehabilitation in den vergangenen Jahren besonders, auch finanziell, gefördert worden. Für die Unterbringung stehen in der Regel besondere Wohneinheiten in den oder in unmittelbarer Nähe der Einrichtungen zur Verfügung. Die Betreuung der Kinder findet in Kindertagesstätten oder durch Tagesmütter statt. In einigen Berufsförderungswerken gibt es auch spezifische Maßnahmen primär für Frauen sowie Lerneinheiten, die frauenspezifisch von Frauen für Frauen angeboten werden. Darüber hinaus bietet das Berufsförderungswerk Köln mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen als Pilotprojekt eine Qualifizierungsmaßnahme für Frauen in Teilzeitform an, bei der ein Teil der

Lerninhalte über einen häuslichen Computer vermittelt wird. Die Bundesregierung geht davon aus, daß mittelfristig fast alle Berufsförderungswerke auch Maßnahmen außerhalb ihrer Einrichtungen anbieten werden.

Trotz dieser Fortschritte ist die Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen für Frauen mit betreuungsbedürftigen Angehörigen insbesondere außerhalb der Ballungsgebiete immer noch erheblich schwieriger als für Männer. Deshalb hat sich auf Anregung der Bundesregierung unter Federführung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke und unter Beteiligung betroffener behinderter Frauen sowie der Träger der beruflichen Rehabilitation ein Gesprächskreis gebildet, der in offener Form nach Verbesserungsmöglichkeiten im System der beruflichen Rehabilitation suchen soll.

Bereits seit 1990 nimmt sich auch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation dieser Frage besonders an. Nach zwei Arbeitstagungen zum Thema „Frauen in der beruflichen Rehabilitation" hat sie ein Konzept für ein wohnortnahes und gleichzeitig qualitätssicherndes Modellvorhaben entwickelt, das zeitgleich in drei verschiedenen Bundesländern durchgeführt werden soll. Dabei wird für die Dauer des umschulungsbedingten zeitlichen Mehraufwands sichergestellt, daß für die Kinder über die örtlich vorhandenen Angebote hinaus zusätzliche Betreuungsangebote bereitgestellt werden, die durch die Maßnahmekosten abgedeckt sind. Eine durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung finanzierte Begleitforschung, für die derzeit von der Universität Oldenburg ein detailliertes Forschungsdesign erstellt wird, soll insbesondere Aufschluß darüber geben,

— ob und in welchem Umfang ein derartiges wohnortnahes Angebot Frauen den Zugang zur Rehabilitation erleichtert,
— ob das geplante Konzept in den einzelnen Modulen und insgesamt hinreichend flexibel und praktikabel ist,
— ob hierdurch die Vermittelbarkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt signifikant verbessert werden kann und
— ob ein Angebot dezentraler, wohnortnaher Rehabilitation in ein Regelangebot übergeleitet werden kann.

Dabei wird im Interesse der Vermittelbarkeit der Teilnehmerinnen am Arbeitsmarkt darauf zu achten sein, daß ein derartiges Angebot in Qualität und beruflicher Vielseitigkeit den allgemeinen Anforderungen genügt.

b) durch Verankerung eines Anspruchs auf Beratung durch Personen des gleichen Geschlechts,

Um dem besonderen Beratungsbedarf behinderter Frauen Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen eines dreijährigen Projekts die Qualifizierung von Beraterinnen nach dem Prinzip des „Peer-Counselling" (Beratung Betroffener durch Betroffene) zu fördern. Die zu erarbeitenden Beratungsmaterialien und ein Leitfaden sollen sowohl Frauenberatungsstellen als auch Einrichtungen der Behindertenhilfe und den Verbänden zur Verfügung gestellt werden. Ziel des Vorhabens ist es, die bestehenden Möglichkeiten der Beratung zu nutzen und im Sinne der behinderten Frauen zu verbessern. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Anspruch auf Beratung durch Personen des gleichen Geschlechts gesetzlich zu regeln.

d) durch eine geschlechtsspezifische Quotierung der Plätze zur Rehabilitation sowie der Pflichtarbeitsplätze für Schwerbehinderte und der Schwerbehindertenvertretung,

Das Rehabilitationssystem kennt keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen bei der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen. Ihm liegt vielmehr der Gedanke individueller Förderung zugrunde, um die notwendigen Hilfen zielgerichtet bereitzustellen. Eine Quotierung der Plätze etwa in den Netzplaneinrichtungen der beruflichen Rehabilitation ist zwar denkbar, würde aber die Grundprobleme der behinderten Frauen nicht lösen können und ist zudem weder erforderlich noch sinnvoll. In den meisten Berufen können Frauen ohne besondere Wartezeiten aufgenommen werden; da sie dort unterrepräsentiert sind, werden sie bereits jetzt nach Möglichkeit bevorzugt berücksichtigt. In den Berufen mit Wartezeiten würde eine geschlechtsspezifische Entscheidung aufgrund einer Quotierung mit vielen anderen wichtigen Kriterien wie Art und Schwere der Behinderung, Dauer der Arbeitslosigkeit, Alter der Behinderten, Zahl und Alter der Kinder kollidieren.

In einigen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben sich Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit der Überwindung von Teilnahmehemmnissen von Frauen beschäftigen und in denen u. a. Möglichkeiten der Quotierung ebenso diskutiert werden wie die Einrichtung reiner Frauenklassen für bestimmte berufliche Ausbildungsabschnitte.

Die Bundesregierung wird die Möglichkeit prüfen, die Vorschriften in § 6 Abs. 2 und § 50 des Schwerbehindertengesetzes durch Regelungen zu ergänzen, wonach Arbeitgeber im Rahmen der Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil der Stellen mit schwerbehinderten Frauen zu besetzen haben. Sie hält dagegen eine Quotierung bei der Schwerbehindertenvertretung nicht für sinnvoll. Die Schwerbehindertenvertretung besteht nur aus einem Vertrauensmann oder einer Vertrauensfrau; es sollte den Schwerbehinderten überlassen werden, wen sie wählen.

e) durch Modelle zur Eingliederung von behinderten Frauen ins Arbeitsleben, die aus der Ausgleichsabgabe zu finanzieren sind?

Falls nicht, wie begründet sie ihre Haltung?

Wie in der Antwort zu Frage 16c ausgeführt, gibt es bereits Modelle, die eine Verbesserung der Eingliederung von Frauen in das Arbeitsleben zum Ziel haben; ihre Ergebnisse sollen zunächst abgewartet werden. Weitere Modelle können aus der Ausgleichsabgabe nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung die Hauptfürsorgestellen und nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 der genannten Verordnung der Ausgleichsfonds finanzieren. Soweit für Schwerbehinderte allgemeine Modelle zur Eingliederung auf den Arbeitsmarkt wie beispielsweise Integrationsfachdienste oder Integrationsfirmen gefördert werden, wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß Frauen im gleichen Umfang wie Männer daran teilnehmen können, soweit dies nach der Art der Arbeitsplätze möglich ist.

*VII. Zum Baurecht*

Der Teilnahme Behinderter am Leben der Gemeinschaft stehen noch viele Barrieren entgegen. Diese Barrieren zu beseitigen ist die Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Der Gesetzgeber muß hierfür die rechtlichen Voraussetzungen schaffen:

17. Welche Veränderungen will die Bundesregierung zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots für Behinderte im Bundesbaurecht vornehmen?

    Ist sie insbesondere bereit,

    a) eine Generalklausel im Baugesetzbuch zu verankern, die sicherstellt, daß bauliche Anlagen so herzustellen und zu unterhalten sind, daß sie von Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können;

„Barrierefreies Bauen" für Behinderte ist in erster Linie eine Frage der konkreten baulichen Gestaltung und somit eine Angelegenheit des Bauordnungsrechts, das nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes den Ländern zugewiesen ist. Andererseits muß auch im Bereich der städtebaulichen Planung, für die dem Bund die gesetzgeberische Verantwortung obliegt, bereits vorsorgend auf die Belange der Behinderten Rücksicht genommen werden. Dem trägt der Bundesgesetzgeber mit verschiedenen Regelungen ausdrücklich Rechnung. So bestimmt § 1 Abs. 5 Nr. 3 des Baugesetzbuchs, daß bei der Bauleitplanung insbesondere auch die Belange der Behinderten zu berücksichtigen sind. Ferner sind die Gemeinden durch § 9 Abs. 1 Nr. 8 des Baugesetzbuchs ermächtigt, in Bebauungsplänen Flächen festzusetzen, auf denen ganz oder teilweise nur Gebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf, d. h. insbesondere auch für Behinderte, bestimmt sind.

Die vor rd. 25 Jahren als Planungsgrundlagen für spezielle Bauten für Behinderte geschaffenen Normen DIN 18 024 und 18 025 wurden in den letzten Jahren vollständig neu erarbeitet, um den integrativen Ansatz für alle Bauten zu verwirklichen. Dies kommt auch in den neuen Titeln der beiden neuen Normen DIN 18 024, Teil 1: „Barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrsraum", Teil 2: „Öffentlich zugängige Gebäude", und DIN 18 025 „Barrierefreie Wohnungen", Teil 1: für Rollstuhlfahrer, Teil 2: für alle Menschen, zum Ausdruck.

Die neue DIN 18 024 liegt als abgeschlossener Entwurf vor und befindet sich derzeit im abschließenden Abstimmungsverfahren. Die neue DIN 18 025 ist fertiggestellt und steht seit Dezember 1992 als Planungsgrundlage gedruckt zur Verfügung. Beide Planungsnormen berücksichtigen den neuesten technischen Stand der Lebensraumgestaltung für alte Menschen und Menschen mit Behinderungen aller Art.

Der Bau behindertengerechter Wohnungen wird insbesondere im Rahmen der Programme des sozialen Wohnungsbaus (Eigentums- und Mietwohnungsneubau, ggf. auch Modernisierungs- oder Erwerbsförderung) mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Entsprechend der im Grundgesetz festgelegten Aufgabenteilung werden die Programme von den Ländern in eigener Verantwortung durchgeführt. Von ihnen wird sichergestellt, daß die Förderung namentlich den Wohnbedürfnissen der Haushalte zugute kommt, die sich selbst nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Die Anwendung der Planungsnormen DIN 18 025 Teil 1 und Teil 2 liegt, wie bei den übrigen baufachlichen Anforderungen, im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag haben wiederholt an die Bundesländer appelliert, in möglichst großem Umfang die Planungsgrundlagen für den barrierefreien Wohnungsbau anzuwenden. Aufgrund des Zweiten Wohnungsbaugesetzes des Bundes und der Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern über die Förderung des Wohnungswesens soll u. a. so vordringlich wie möglich Wohnungsbau für Schwerbehinderte gefördert werden. 1995 standen über 20 Mrd. DM Bundes- und Landesmittel für die direkte Wohnungsbauförderung zur Verfügung, die besonders auch den Behinderten zugute kamen; für den individuellen Erfordernissen entsprechende Maßnahmen der Wohnungsanpassung oder Wohnungsbeschaffung bestehen daneben auch Fördermöglichkeiten durch Leistungen der Pflege- oder Versorgungskassen, ggf. auch der beruflichen Rehabilitation sowie der Sozialhilfe.

b) in der Musterbauordnung, die als Richtschnur für die Landesbauordnungen dienen soll, ein barrierefreies Bauen zwingend vorzuschreiben oder will sie statt dessen hierfür steuerliche Vergünstigungen gewähren;

Die Musterbauordnung ist das Muster für die Landesbauordnungen. Die Befugnis zur Aufstellung und Änderung der Musterbauordnung sowie die Verpflichtung, behindertengerecht zu bauen, sind der Entscheidung der Länder vorbehalten. Das gleiche gilt für eine Regelung, die DIN-Normen 18 024 und 18 025 verbindlich zu machen.

Die Länder haben jüngst ihre Landesbauordnungen novelliert, nachdem sie zuvor die Musterbauordnung unter Beteiligung des Bundes neugefaßt haben. Hierbei sind auch die Vorschriften über ein behindertengerechtes Bauen beraten worden. Die Länder

haben übereinstimmend von einer allgemeinen Pflicht jedes Bauherrn, behindertengerecht zu bauen, Abstand genommen; die damit verbundene Mehrbelastung für Bauherren erschien unvereinbar mit Artikel 14 des Grundgesetzes, zumal sich eine solche Pflicht auf alle gleichgelagerten Fälle erstrecken müßte. Die Länder haben daher die Pflicht, behindertengerecht zu bauen, entsprechend § 52 der Musterbauordnung in der Fassung von Dezember 1993 ausgestaltet.

Anders als in der Einleitung zu der Frage dargestellt, erfüllen die genannten Gebäude in der Praxis ganz überwiegend die Anforderungen an behindertengerechtes Bauen. Bestehende Gebäude werden laufend in großem Umfang nachgebessert.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine besondere steuerrechtliche Begünstigung für behindertengerechtes Bauen einzuführen.

c) die Baunormen DIN 18024/18025 (neue Fassung) und die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Verbesserung der visuellen Kontraste als Orientierung für Sehbehinderte" als verbindliche Richtlinien aufzunehmen;

Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen enthalten die generelle Bestimmung, daß bei der Durchführung der Bauaufgaben die Bauverwaltung die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Ländergesetze sicherzustellen hat. Danach sind die Finanzbauverwaltungen verpflichtet, die jeweiligen Bauordnungen der Länder zu beachten.

Das Bundesministerium für Gesundheit läßt aus den Ergebnissen des Forschungsprojekts „Verbesserung der visuellen Kontraste als Orientierung für Sehbehinderte" derzeit ein Handbuch erstellen, das als Planungshilfe für die Praxis konzipiert ist und nach seiner Fertigstellung voraussichtlich im Herbst 1996 in hoher Auflage z. B. an kommunale Behörden, Architekturbüros und Ausbildungsstätten kostenlos verteilt werden soll.

d) die Fahrstühle in öffentlichen Gebäuden mit Bedienungseinrichtungen zu versehen, die auch Blinde handhaben können;

In der Planungsnorm DIN 18 024 sind Lage, Abmessungen und Gestaltung der Bedienungseinrichtungen von Fahrstühlen auch blindengerecht festgelegt.

e) vorzuschreiben, die örtlichen Behindertenvertretungen an der Bauplanung zu beteiligen?

Für den Bereich der städtebaulichen Planung gilt, daß die Gemeinden die planungsrechtlichen Vorgaben aufgrund ihrer verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit in eigener Verantwortung umzusetzen haben. Sie haben dabei die vielfältigen Belange, die von der jeweiligen Planung betroffen sind, zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Dies erfordert eine sorgfältige Ermittlung, Zusammenstellung und Gewichtung der durch die Planung betroffenen Belange. Verfahrensrechtlich sieht das Baugesetzbuch in § 3 hierzu weitreichende Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung vor, die auch den Behindertenvertretungen die Möglichkeit geben, ihre Interessen in den Planungsprozeß einzubringen, und zwar sowohl im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung als auch über Anregung oder Bedenken nach erfolgter öffentlicher Auslegung.

18. In welcher Weise wird die Bundesregierung beim Umzug nach Berlin die Belange von Beschäftigten und Abgeordneten mit Behinderungen berücksichtigen?

Ist sichergestellt, daß

a) alle Regierungs- und Parlamentsneubauten in Berlin barrierefrei und behindertengerecht (z. B. Beschriftungen in Blindenschrift, Aufzüge mit Ansagen etc.) errichtet werden und

b) auch ein Teil (ca. 6 %) der in Berlin zu bauenden Wohnungen für Regierungs- und Parlamentsmitarbeiterinnnen und -mitarbeiter behindertengerecht erstellt werden?

Alle Regierungs- und Parlamentsneubauten in Berlin werden entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen behindertengerecht geplant und ausgeführt. Auch die Umbaumaßnahmen sind oder werden behindertengerecht erstellt.

Die aufgrund der Verlagerung von Parlaments- und Regierungsfunktionen nach Berlin benötigten Neubauwohnungen werden im Auftrag des Bundes durch Investoren errichtet, die im Rahmen eines Wettbewerbs gefunden werden. In den Ausschreibungen zu den Investorenwettbewerben ist vorgesehen, daß die Gebäude und Wohnungen barrierefrei im Sinne der DIN 18 025 Teil 2 zu gestalten sind. Hierbei brauchen die in der genannten Vorschrift vorgesehenen baulichen Ausgestaltungen, die sich auf konkrete Behinderungen (z. B. Rollstuhlfahrer, Blinde) beziehen, nicht vorgesehen zu werden. Der Bund behält sich das Recht vor, vom Bauherrn zu verlangen, daß nachträglich auf individuelle Behinderungen zugeschnittene bauliche Änderungen auf Kosten des Bundes durchgeführt werden. Mit dieser Regelung ist sichergestellt, daß bei einem Umzug eines behinderten Parlamentariers oder Bundesbediensteten der jeweils individuell vorhandenen Behinderung im Rahmen der zugewiesenen Wohnung durch entsprechenden Umbau Rechnung getragen werden kann.

*VIII. Zum Recht auf Mobilität*

Die Wahrnehmung beruflicher und gesellschaftlicher Aufgaben erfordert heute eine große Mobilität. Sollen Behinderte davon nicht ausgeschlossen werden, muß

der Gesetzgeber das Verkehrsrecht behindertenfreundlich umgestalten.

Die Bundesregierung zieht sich aus der Finanzierung der Fahrtkosten für Schwerbehinderte im öffentlichen Personennahverkehr zurück und will allein Ländern und Kommunen die Finanzierung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter überlassen.

19. a) Welche Informationen über die tatsächlich existierende unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter in den einzelnen Bundesländern besitzt die Bundesregierung, insbesondere Umfang und Kosten der Beförderung betreffend?

Seit dem 1. Januar 1996 liegt die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den öffentlichen Personennahverkehr – einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs mit Eisenbahnen des Bundes – vollständig bei den Bundesländern.

Aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes stehen den Ländern für die Übernahme der Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr der bundeseigenen Eisenbahnen die in den §§ 5 ff. des Regionalisierungsgesetzes ausgewiesenen Anteile zur Verfügung; unabhängig davon fördert der Bund über das Bundesschienenwegeausbaugesetz und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, auch die Erstattung der Fahrgeldausfälle für die im Schwerbehindertengesetz geregelte unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr bei Unternehmen in der Hand des Bundes (Schienenpersonennahverkehr der Deutschen Bahn AG) auf die Länder zu übertragen (Artikel 11 des Entwurfs des Asylbewerberleistungsgesetzes). Beim Bund verbleiben danach lediglich die Kosten, die aus der unentgeltlichen Beförderung solcher Schwerbehinderter entstehen, die Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes haben oder die Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten.

Soweit die Kosten für die unentgeltliche Beförderung von den Ländern getragen werden, ergeben sich die Zahl der Freifahrtberechtigten und die Höhe der Aufwendungen wie folgt:

| Land | Freifahrtberechtigte zum 31. Dezember 1995 | Aufwendungen 1995 (in Mio. DM) |
|---|---|---|
| Baden-Württemberg | 151 286 | 56,1 |
| Bayern | 190 355 | 53,3 |
| Berlin | 79 360 | 29,5 |
| Brandenburg | 25 792 | 2,2 |
| Bremen | 15 969 | 6,0 |
| Hamburg | 46 644 | 19,5 |
| Hessen | 88 722 | 31,0 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 27 467 | 7,5 |
| Niedersachsen | 119 351 | 33,0 |
| Nordrhein-Westfalen | 487 076 | 214,6 |
| Rheinland-Pfalz | 63 728 | 13,9 |
| Saarland | 16 498 | 6,8 |
| Sachsen | 64 564 | 13,4 |
| Sachsen-Anhalt | 35 372 | 11,2 |
| Schleswig-Holstein | 55 676 | 18,7 |
| Thüringen | 28 562 | 7,3 |
| Insgesamt: | 1 496 422 | 524,0 |

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage „Ausgleichsmaßnahmen für Behinderte für erhöhte Mobilitätskosten" (Drucksache 13/3009) hingewiesen.

b) Wie wird nach dem Wegfall ihrer Förderung die bisherige unentgeltliche Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schwerbehinderte gewährleistet?

Die bereits erwähnte umfassende Aufgaben- und Finanzverantwortung der Länder für den öffentlichen Personennahverkehr hat keinen Wegfall der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr zur Folge. Bei dieser Verlagerung handelt es sich vielmehr um vorgesehene Folgeänderungen zu der zwischen Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs mit Eisenbahnen des Bundes. Die vorgesehene Verpflichtung der Länder, die Kosten für die Fahrgeldausfälle auch in bezug auf die bisher in § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Schwerbehindertengesetzes genannten Unternehmen zu tragen, entspricht der geänderten Aufgabenzuständigkeit.

c) Hat die Bundesregierung die Zusicherungen der Länder und Kommunen, daß diese den Fahrdienst für Schwerbehinderte weiterhin flächendeckend fördern werden, obwohl sie höhere Aufwendungen

für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr bereitstellen müssen, nachdem der Bund sich aus dieser Verantwortung zurückzieht?

Ein gesetzlicher Anspruch auf Bereitstellung von Sonderfahrdiensten für Schwerbehinderte besteht nicht. Im wesentlichen werden die Kosten für die Benutzung der Sonderfahrdienste, sofern sie unentgeltlich benutzt werden können, von den Sozialhilfeträgern, den Rehabilitationsträgern, den Kommunen und unter bestimmten Voraussetzungen von den Krankenkassen getragen oder bezuschußt. Zusicherungen gegenüber dem Bund wurden von keiner Seite gemacht.

Eine Umfrage bei den Ländern zur Einbeziehung der besonderen Fahrdienste für Behinderte in die gesetzliche Regelung über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter verlief bereits im Jahre 1985 negativ, da die Länder nicht bereit waren, die mit der Einbeziehung verbundenen Kosten zu tragen. Nach dem gegenwärtigen Stand einer erneuten Umfrage bei den Ländern auf Bitten des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom Mai 1996 hat sich an der Haltung der Länder nichts geändert.

20. Welche Vorschriften will die Bundesregierung erlassen, um die Diskriminierung Behinderter im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr zu beseitigen?

    Ist sie insbesondere bereit,

    a) bundesweit geltende Normen und technische Standards für den behindertengerechten Bau und den behindertengerechten Betrieb von Verkehrsmitteln und Verkehrsflächen zu erlassen,

    b) bundesweit geltende Normierungen von Verkehrsampeln und Verkehrsinformationsmitteln vorzuschreiben, damit Blinde, Seh- und Hörgeschädigte selbständige Verkehrsteilnehmer sein können, und

    c) die ungehinderte Beförderung von Menschen mit Behinderungen im Luftfahrtrecht zu verankern?

Bei der Planung und beim Bau öffentlicher Verkehrsanlagen für den Landverkehr sowie bei der Beschaffung der zugehörigen Verkehrsmittel sind die Baulastträger und die Verkehrsunternehmen durch bundes- und landesrechtliche Regelungen gehalten, die Belange von Behinderten und Mobilitätseingeschränkten zu berücksichtigen. Die Bemühungen der Baulastträger und der Verkehrsbetriebe, die bundesweit unübersehbare deutliche Erfolge zugunsten eines bürgerfreundlichen und behindertengerechten öffentlichen Verkehrsangebotes erbracht haben, belegen die fortschreitende Wirksamkeit der geltenden Bestimmungen und des Engagements der zuständigen Entscheidungsträger zugunsten behinderter und mobilitätseingeschränkter Verkehrsteilnehmer.

Die Herstellung von Verkehrsflächen im Rahmen der Erschließung von Grundstücken, die ihre bauliche oder gewerbliche Nutzung ermöglichen oder erleichtern, obliegt den Gemeinden. Die Anforderungen an diese Erschließungsanlagen richten sich dabei nach den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs. Den Gemeinden liegen als Grundlage für ihre Entscheidungen vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und von der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen erarbeitete „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen" in der ergänzten Fassung von 1995 vor. Diese Empfehlungen berücksichtigen auch die Ansprüche Behinderter auf eine hindernisarme Umwelt.

Die neue Planungsnorm DIN 18 024 Teil 1 und Teil 2 berücksichtigt sowohl den neuesten Erkenntnisstand der technischen Lebensraumplanung für alte Menschen und Menschen mit Behinderungen aller Art als auch den neuesten technischen Entwicklungsstand beim Fahrzeugbau (Schiene und Straße), bei Verkehrslenkungseinrichtungen und bei Transportsystemen.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 sowie 50 und 55 der Großen Anfrage „Arbeitswelt und Behindertenpolitik" (Drucksache 13/2441) Bezug genommen.

21. Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund, daß Behinderte wie kaum ein anderer Verkehrsteilnehmer auf barrierefreie Fußwege angewiesen sind, bereit, dem Deutschen Bundestag durch Vorlage eines Gesetzentwurfs vorzuschlagen,

    a) im Verkehrsrecht das Parken auf Gehwegen da zu verbieten, wo es für Geh- und Sehbehinderte aus Platzmangel zu Einschränkungen ihrer Mobilität führt,

    b) das Aufstellen oder Anbringen von Pollern an Straßenrändern, Einfahrten und zur Begrenzung von Fußgängerzonen verkehrsrechtlich zu unterbinden, damit Behinderte Fußwege ungefährdet benutzen können?

    c) Welche Alternativen sieht die Bundesregierung ggf. zu diesen Vorschlägen?

Parken auf Gehwegen ist grundsätzlich unzulässig. Es kann lediglich durch Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mittels Zeichen 315 nach § 42 der Straßenverkehrs-Ordnung ausnahmsweise zugelassen werden. Die Behörde wird eine solche Anordnung davon abhängig machen, daß eine bestimmungsgemäße und ungehinderte Gehwegbenutzung auch für Geh- und Sehbehinderte gewährleistet bleibt. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu Nummer 7 „Parkflächenmarkierungen vor Zeichen 299", wonach Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden darf, wenn genügend Platz für Fußgänger, Kinderwagen und Rollstuhlfahrer bleibt.

Absperrelemente wie Poller, Pfosten, Ketten oder Gitter dienen dazu, Seitenraum- und Platzflächen vom fließenden, liefernden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr ständig oder zeitweise freizuhalten, um damit den schwächeren Verkehrsteilnehmern – wie gerade

den Behinderten – ausreichende Flächen zu reservieren und den Aufenthalt in hausnahen Bereichen zu sichern. In den entsprechenden Regelwerken, z. B. den Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen, werden Einsatzkriterien hierzu genannt, damit Nachteile für Fußgänger und Radfahrer nach Möglichkeit vermieden werden.

Daraus ergibt sich, daß die zuständigen Gebietskörperschaften die Möglichkeit haben, den Verkehr auf Fußwegen barrierefrei zu gestalten und so den Bedürfnissen und Leistungsmöglichkeiten behinderter Mitbürger gerecht zu werden.

*IX. Zur Einführung des Sozialgesetzbuches IX*

22. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Benachteiligungsverbot für Behinderte bei der Formulierung des Sozialgesetzbuches IX?

    Welcher Überarbeitungsbedarf des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der noch von vor der Grundgesetzänderung datiert (Stand: 15. November 1993), hat sich aus der Grundgesetzänderung im einzelnen ergeben?

23. Ist das Ziel der Bundesregierung bei der notwendigen Überarbeitung des Referentenentwurfs zum Sozialgesetzbuch IX, ein einheitliches Leistungsgesetz für alle Behinderten zu schaffen?

    a) Wenn ja, wird dieses einheitliche Leistungsrecht für Behinderte im künftigen Gesetzentwurf des Sozialgesetzbuches IX auch die Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz umfassen?

    b) Wenn nein, welche rechtlichen, finanziellen und/oder anderen Gründe gibt es, die Eingliederungshilfe aus dem Bundessozialhilfegesetz nicht in ein Sozialgesetzbuch IX zu überführen?

Der Referentenentwurf zu einem SGB IX nach dem Stand vom 15. November 1993 gibt nicht den aktuellen Stand der Überlegungen wieder. Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 dargelegt, ist die Prüfung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen, ob zur Umsetzung des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbots Gesetzesänderungen erforderlich sind und in welcher Weise diese ggf. erfolgen sollen. Eine von den Koalitionsfraktionen eingesetzte Arbeitsgruppe zum SGB IX hat im Frühjahr 1996 ein Eckpunktepapier mit politischen Vorschlägen für das SGB IX erstellt und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gebeten, auf dieser Grundlage das Gespräch mit Verbänden und Ländern über das Vorhaben zu suchen. Diese Gespräche haben im Mai 1996 stattgefunden; wegen anderer, vorrangiger Gesetzgebungsvorhaben wurde noch nicht festgelegt, in welcher Weise und in welchem zeitlichen Rahmen die Arbeiten an einem SGB IX fortgeführt werden sollen.

Nach den angesprochenen Eckpunkten ist nicht vorgesehen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz durch ein Leistungsgesetz abzulösen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333